

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 29.04.1831 publ. 04.05.1831

approbiren, welche unter Vorlegung der von ihnen etwa geschriebenen Inaugural-Dissertation oder sonst vorhandenen Beweise ihrer Geschicklichkeit, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß, die academischen Zeugnisse und das Doctor-Diplom eingeliefert, und nachgewiesen haben werden, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und die practischen Institute daselbst benutzt haben, bestimmen jedoch, daß diese Vorschrift erst auf diejenigen anwendbar seyn soll, welche nach Publication dieser Verordnung die Universität beziehen.

Urkundlich Unserer zc.

11) Regierungs = Bekanntmachung
vom 29. April, publ. den 4. Mai
1831.

bet. Modifica- Die Regierung sieht sich veranlaßt, die
tion der B. v. Bestimmungen der §. 1 und 2 ihrer Bekannt-
7. April 1827 machung vom 7. April 1827. wegen Flüchtig-
wegen Flüchtig- werdens der Pferde, dahin zu modificiren, daß:
werdens der
Pferde.

1) der Führer der flüchtig gewordenen Pferde, den Umständen nach, in eine Brüche von 1 bis 5 Rthlr. Gold genommen, oder, im Fall des Unvermögens, mit Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Tagen belegt werden, und